



Die Rechte des Kindes. 15 Jahre UN – Kinderrechtskonvention in Deutschland.

Vorwort

Am 20. November 2004 jährt sich zum 15. Mal der Tag, an dem die Vollversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen über die Rechte von Kindern“ verabschiedet hat. Die UN-Kinderrechts-



konvention beschreibt und erklärt Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte für junge Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese zu verwirklichen ist Aufgabe der Vertragsstaaten.

In Nordrhein-Westfalen haben wir mit dem einstimmigen Beschluss des Landtags vom Januar 2002 die Rechte von Kindern in die Landesverfassung aufgenommen. In Arti-

kel sechs heißt es nun. *„Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten. Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.“*

Damit haben wir die besondere Verantwortung des Staates und der Gesellschaft gegenüber Kindern und Jugendlichen unterstrichen. Diese bezieht sich auf den erforderlichen Respekt und die Anerkennung, die wir allen Kindern und Jugendlichen schuldig sind und zielt auf ihre Anerkennung als eigenständige, mit Grundrechten ausgestattete Persönlichkeiten. Die besondere Verantwortung von Staat und Gesellschaft umfasst darüber hinaus auch die notwendige Aufmerksamkeit, die wir Kindern und Jugendlichen entgegenbringen müssen, damit sie sich optimal entwickeln und entfalten können. Es geht um die Sicherung ihrer Bedürfnisse und um ein gelingendes Aufwachsen. Das gilt es bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Artikel sechs der Landesverfassung unterstreicht die aktive Rolle, die Kinder und Jugendliche bei der Gestaltung unserer Gesellschaft übernehmen sollen. Das verpflichtet uns Erwachsene, nachhaltige Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu eröffnen.

In Nordrhein-Westfalen können wir dabei an gute Erfahrungen anknüpfen: Die Mitwirkung von Kindern z.B. in Kinder- und Jugendgremien, Stadtplanungsprozessen, in der Kinder- und Jugendarbeit oder bei der Gestaltung des Schullebens zeigt, wie Kinder und Jugendliche sich erfolgreich und zukunftsorientiert in die Gestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes einbringen können.

Dennoch bleibt viel zu tun. Beispielhaft seien Maßnahmen gegen Armut von Kindern, Gewalt, Vernachlässigung und für eine bessere Förderung aller Kinder durch unser Bildungssystem genannt.

Als Kinderbeauftragte der Landesregierung ist es mein Ziel, für die Rechte von Kindern zu werben und für eine stärkere Berücksichtigung ihrer Rechte zu sorgen. Für Kinder ist es wichtig, dass sie ihre Rechte im Alltag und in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld wahrnehmen und einlösen können. Politik für Kinder ist ein Entwicklungsprozess, in dem Kinderfreundlichkeit als umfassende Aufgabe entwickelt, anerkannt und als relevanter Maßstab in allen Lebens- und Gestaltungsräumen durchgesetzt wird und Kindern und Jugendlichen Teilhabemöglichkeiten eingeräumt werden.

Die große Nachfrage der Broschüre „Die Rechte des Kindes“ hat gezeigt, dass der Bedarf an Informationen über die Rechte von Kindern bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sehr hoch ist. Der 15. Jahrestag der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention ist ein guter Anlass, die Broschüre neu aufzulegen.

Ich wünsche mir, dass sie der Beachtung und Umsetzung der Kinderrechte in unserem Land weiterhin wichtige Impulse gibt.



Ute Schäfer

Ministerin für Schule, Jugend und Kinder

des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Zur Einführung	5
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	
Wie es zu der Vereinbarung kam	7
Wen das Übereinkommen schützt	10
Was die Regierungen und Eltern zu beachten haben	11
Von der Geburt an hat jedes Kind seine Rechte	12
Wenn Kinder von ihren Eltern getrennt werden	14
Wenn sich Kinder eine eigene Meinung bilden	17
Wer für die Kinder sorgt, wie Kinder geschützt werden sollen	21
Hilfe für behinderte und kranke Kinder	26
Damit sich die Kinder gut entwickeln können	30
Damit Kinder nicht ausgebeutet werden	34
Wenn geschehen ist, was nicht geschehen soll	37
Es gelten die Gesetze, die Kinder am besten schützen	41
Zur Verwirklichung der Rechte der Kinder	42
Jeder Staat soll dem Übereinkommen beitreten	46

Zur Einführung

Die Rechte der Kinder, die die Vereinten Nationen in dem Übereinkommen vom 20. 11. 1989 zusammengefasst haben, gehen nicht nur die Kinder an. Ihre Rechte durchzusetzen und weltweit zu verwirklichen, ist wichtige Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben der Menschen in aller Welt.

Gerade die kriegerischen Auseinandersetzungen in der heutigen Zeit zeigen, wie gefährdet das Leben der gesamten Menschheit ist, wenn es nicht gelingt, Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit für alle Menschen zu sichern.

Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit, diese Grundrechte wurden 1948 von den Vereinten Nationen in ihrer Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte verkündet. Grundrechte sind auch Rechte der Kinder.

Wenn es aber um die Verwirklichung von Rechten geht, vergessen die Erwachsenen allzu leicht die Kinder. Deshalb gaben die Vereinten Nationen 1959 eine zusätzliche Erklärung zu den Rechten der Kinder ab. Und 1979 – zum Internationalen Jahr des Kindes – regte die polnische Regierung an, aus dieser schönen, aber unverbindlichen Erklärung ein „Übereinkommen“ zu machen. So ein Übereinkommen wird nämlich verbindliches Völkerrecht.

Seit 1959 hatte sich jedoch vieles in der Welt verändert. Viele Länder, vor allem in der so genannten Dritten Welt, waren unabhängige Staaten und als neue Mitglieder in die Vereinten Nationen aufgenommen worden. Diese Länder standen vor anderen Problemen als die bisherigen Mitglieder der Vereinten Nationen. Und auch in den europäischen Staaten und in den USA hatten sich die Verhältnisse gewandelt. Zum Ende der siebziger Jahre dachte man über vieles anders als zwanzig Jahre zuvor:

Zum Beispiel über die Gleichberechtigung von Mann und Frau oder über die Notwendigkeit von Natur- und Umweltschutz.

Bei den Vereinten Nationen erkannte man daher bald, dass die alte Erklärung über die Rechte der Kinder gründlich überarbeitet werden musste, bevor man ein verbindliches Übereinkommen aus ihr machen konnte. Zehn Jahre dauerte diese Arbeit. Das Ergebnis ist das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“.

Das Übereinkommen macht deutlich, dass es ganz besonders um die Rechte der Kinder in der Dritten Welt geht, wenn auf der Erde Frieden herrschen soll.

Mancher mag denken, dass ihn das Übereinkommen deshalb nichts angeht. Das ist aber nicht richtig. Auch bei uns gibt es Kinder, deren Entwicklung gefährdet ist, die benachteiligt sind, die sich in Not und Armut befinden. Nur hat die Not der Kinder bei uns ein anderes Gesicht. Vieles, das bei uns im Argen liegt, wird nur durch Wohlstand und Überfluss überdeckt. Auch für die Kinder, die Jugendlichen und die Erwachsenen in der Bundesrepublik Deutschland ist es daher ein wichtiges Ereignis, dass Bundestag und Länderparlamente der Unterzeichnung des Übereinkommens zugestimmt haben. Bund und Länder sind deshalb verpflichtet, auch den Kindern in Deutschland all jene Rechte zu sichern, die sie nach den Bestimmungen des Übereinkommens haben. Neben dem Recht auf Überleben, Entwicklung und Schutz sichert die Konvention den Kindern das Recht auf Mitbestimmung zu. Kinder müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen und Bedürfnisse öffentlich zu artikulieren. Und vor allem: die Erwachsenen müssen bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig berücksichtigen.

Die Verwirklichung dieses Rechts ist eine zentrale Herausforderung für alle, die sich dafür einsetzen, dass auch die Bundesrepublik Deutschland noch kinderfreundlicher wird. Das ist eine große Herausforderung für Politik und Gesellschaft. Alle Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind, müssen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig Berichte darüber vorlegen, was sie zur Durchsetzung der Rechte des Kindes erreicht, wie sie das Übereinkommen umgesetzt haben. Auch die Bundesrepublik Deutschland ist dazu verpflichtet und hat über die Situation der Kinder Bericht erstattet.

Diese Berichte sollen nichts beschönigen, sie sollen sagen, wie es den Kindern wirklich geht. Und die Berichte sollen zeigen, dass sich die Politiker nicht mit den Verhältnissen abfinden, wie sie sind, und nicht nachlassen in ihrem Bemühen um eine ständige Verbesserung der Lebensverhältnisse unserer Kinder.

Damit solche Berichte geschrieben werden, bedarf es großer Aufmerksamkeit: nicht nur der Politikerinnen und Politiker, sondern aller Bürgerinnen und Bürger, nicht nur der Erwachsenen, sondern auch der Kinder und Jugendlichen. Alle müssen helfen, darüber zu wachen, dass die Rechte des Kindes in unserem Land verwirklicht werden. Dabei kann niemand für sich persönlich Ansprüche aus dem Übereinkommen herleiten; jeder und jede sollte aber darauf dringen, dass Bund und Länder ihrer Verpflichtung zur Herstellung kindgerechter Lebensverhältnisse, wie sie das Übereinkommen verlangt, auch nachkommen.

Seit 1995 kümmert sich darum die National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, in der sich fast 100 Verbände und Kinderrechtsorganisationen zusammengeschlossen haben. Als Nichtregierungsorganisation hilft sie den Vereinten Nationen, ein genaueres Bild von der Lage der Kinder zu bekommen.

Was aber können Kinder oder Erwachsene selbst tun, wenn sie irgendwo eine Missachtung der Rechte des Kindes beobachten; wenn sie der Meinung sind, der Bund oder das Land oder die Gemeinde kämen in einem bestimmten Problemfall ihrer Verpflichtung nicht nach?

Zuerst geht es darum, sich genau zu informieren. Deshalb ist dieses Buch entstanden.

Es bringt den genauen Text des „Übereinkommens über die Rechte des Kindes“.

Und weil juristische Texte nicht leicht zu lesen sind, werden den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens Texte gegenübergestellt, die in einer für Kinder und Laien verständlichen Weise Inhalte und Absichten des Übereinkommens veranschaulichen und erläutern.

Da wird genau gesagt, wer nun dafür sorgen muss, dass die einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens umgesetzt werden: Regierungen und Verwaltungen, Ämter und Behörden, Lehrer und Erzieher ...

Und zahlreiche Beispiele aus dem Alltagsleben zeigen, was das Übereinkommen für Kinder bedeutet.

Diese Texte stellen allein schon für sich eine spannende Lektüre dar über Schicksale und Probleme von Kindern in aller Welt und über die notwendigen Hilfen, die den Kindern nach dem Willen der Vereinten Nationen zuteil werden sollen.

Vor allem aber sollen sie als kleine Rechtskunde über die Rechte von Kindern all jene Kinder und Erwachsenen unterstützen, die sich mit den juristischen Texten des Übereinkommens auseinandersetzen wollen, um die Rechte der Kinder zu verwirklichen.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Wie es zu der Vereinbarung kam

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Vereinten Nationen gegründet. Fast alle Staaten der Welt gehören heute dazu.

Die Vereinten Nationen wollen erreichen, dass Frieden herrscht in der Welt und die Völker sich gegenseitig unterstützen wie Freunde.

Denn alle Menschen sind gleich.
Alle Menschen sollen
in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden
leben können.
Das sind die Grundrechte,
die die Vereinten Nationen verkündet haben.

Diese Grundrechte gelten für alle Menschen,
für schwarze und weiße,
für rote und gelbe,
für arme und reiche,
für Frauen und Männer
und für Kinder.

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ...

... in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

... eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an die Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

... in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkün-



Doch wie geht es den Kindern in aller Welt?
 Sie werden verwöhnt oder geschlagen,
 gestreichelt oder misshandelt,
 umarmt oder weggeschoben,
 herbeigerufen oder ausgesetzt.
 Es gibt Kinder,
 die bekommen so viel zu essen,
 dass sie dick und fett werden.
 Es gibt andere Kinder,
 die haben nichts zu essen
 und verhungern.
 Manchen Kindern geht es gut,
 vielen geht es nicht gut.

Es soll aber allen Menschen
 auf der Welt gut gehen,
 auch allen Kindern.

Damit sie in Glück und Geborgenheit
 leben können, brauchen Kinder
 noch mehr Hilfe und Unterstützung
 als die Erwachsenen.
 Denn Kinder sind nicht so stark
 wie die Erwachsenen,
 und sie wissen noch nicht so viel
 wie ihre Eltern oder Lehrer.
 Sie können sich noch nicht so gut wehren,
 wenn ihnen ein Unrecht angetan wird.

Bereits 1924
 in der Genfer Erklärung
 über die Rechte des Kindes
 wurde deshalb festgestellt,
 dass Kinder besonderen Schutz brauchen,



det haben und übereingekommen sind,
 dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle
 darin verkündeten Rechte und Freiheiten
 ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse,
 der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Spra-
 che, der Religion, der politischen oder
 sonstigen Anschauung, der nationalen
 oder sozialen Herkunft, dem Vermögen,
 der Geburt oder dem sonstigen Status,

... unter Hinweis darauf, dass die Vereinten
 Nationen in der Allgemeinen Erklärung
 der Menschenrechte verkündet haben,
 dass Kinder Anspruch auf besondere Für-
 sorge und Unterstützung haben,

... überzeugt, dass der Familie als Grund-
 einheit der Gesellschaft und natürlicher
 Umgebung für das Wachsen und Gedei-
 hen aller ihrer Mitglieder, insbesondere
 der Kinder, der erforderliche Schutz und
 Beistand gewährt werden sollte, damit sie
 ihre Aufgaben innerhalb der Gemein-
 schaft voll erfüllen kann,

... in der Erkenntnis, dass das Kind zur
 vollen und harmonischen Entfaltung sei-
 ner Persönlichkeit in einer Familie und
 umgeben von Glück, Liebe und Verständ-
 nis aufwachsen sollte,

... in der Erkenntnis, dass das Kind um-
 fassend auf ein individuelles Leben in der
 Gesellschaft vorbereitet und im Geist der
 in der Charta der Vereinten Nationen ver-
 kündeten Ideale und insbesondere im Geist
 des Friedens, der Würde, der Toleranz, der
 Freiheit, der Gleichheit und der Solidari-
 tät erzogen werden sollte,

... eingedenk dessen, dass die Notwen-
 digkeit, dem Kind besonderen Schutz zu
 gewähren, in der Genfer Erklärung von
 1924 über die Rechte des Kindes und in
 der von der Generalversammlung am 20.
 November 1959 angenommenen Erklärung
 der Rechte des Kindes ausgesprochen und
 in der Allgemeinen Erklärung der Men-
 schenrechte, im Internationalen Pakt über
 bürgerliche und politische Rechte (insbe-
 sondere in den Artikeln 23 und 24), im
 Internationalen Pakt über wirtschaftliche,
 soziale und kulturelle Rechte (insbeson-
 dere in Artikel 10) sowie in den Satzungen
 und den in Betracht kommenden

1959, also 35 Jahre später,
wurde die Genfer Erklärung
von den Vereinten Nationen angenommen.

Doch diese Erklärung reicht nicht mehr aus,
um die Rechte der Kinder
in aller Welt
zu sichern.

Liebe, Glück und Verständnis
sollen die Kinder
bei ihren Eltern finden.

Doch viele Eltern
haben heute nicht mehr genügend Zeit
für ihre Kinder.

Und viele Eltern lassen sich scheiden.

Und viele Kinder
haben keine leiblichen Eltern mehr.
Sie wachsen in Pflegefamilien auf
oder in Heimen.

Auch diese Kinder
brauchen Schutz und Hilfe.
Das gilt genauso für Kinder,
die eine Straftat begangen haben
und vor Gericht gestellt werden,
wie für Kinder,

die von Krieg und Terror bedroht sind,
wie für Kinder,
die in den Entwicklungsländern leben
und von Hunger und Seuchen bedroht sind.

An all das haben die Vertreter
der einzelnen Staaten gedacht,
die das „Übereinkommen
über die Rechte des Kindes“ beschlossen haben.

Denn alle Kinder auf der Welt
sollen die Möglichkeit haben,
sich zu freien und verantwortlichen
Persönlichkeiten zu entwickeln.
Dann werden sie als Erwachsene
Frieden und Freiheit lieben,
auch Menschen achten,
die anders aussehen und anders denken,
und alle unterstützen,
die Schutz und Hilfe brauchen.



Dokumenten der Sonderorganisationen und
anderen internationalen Organisationen, die
sich mit dem Wohl des Kindes befassen,
anerkannt worden ist,

... eingedenk dessen, dass, wie in der Er-
klärung der Rechte des Kindes ausgeführt
ist, „das Kind wegen seiner mangelnden
körperlichen und geistigen Reife beson-
deren Schutzes und besonderer Fürsorge,
insbesondere eines angemessenen rechtli-
chen Schutzes vor und nach der Geburt,
bedarf“,

... unter Hinweis auf die Bestimmungen
der Erklärung über die sozialen und recht-
lichen Grundsätze für den Schutz und das
Wohl von Kindern unter besonderer Be-
rücksichtigung der Aufnahme in eine Pflle-
gefamilie und der Adoption auf nationaler
und internationaler Ebene, der Regeln der
Vereinten Nationen über die Mindestnor-
men für die Jugendgerichtsbarkeit (Bei-
jing-Regeln) und der Erklärung über den
Schutz von Frauen und Kindern im Aus-
nahmestand und bei bewaffneten Kon-
flikten,

... in der Erkenntnis, dass es in allen Län-
dern der Welt Kinder gibt, die in außeror-
dentlich schwierigen Verhältnissen leben,
und dass diese Kinder der besonderen
Berücksichtigung bedürfen, unter gebüh-
render Beachtung der Bedeutung der Tra-
ditionen und kulturellen Werte jedes Vol-
kes für den Schutz und die harmonische
Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der inter-
nationalen Zusammenarbeit für die Ver-
besserung der Lebensbedingungen der
Kinder in allen Ländern, insbesondere
den Entwicklungsländern –

haben folgendes vereinbart:

Wen das Übereinkommen schützt

Die Kinder sollen durch das Übereinkommen geschützt werden. Deshalb muss zuerst gesagt werden: Kinder sind alle Menschen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind.

Auch Jugendliche unter achtzehn Jahren gelten danach als Kinder und werden durch das Übereinkommen geschützt.

Man kann auch sagen: Als Kinder gelten alle jungen Menschen, die noch nicht volljährig sind.

Alle Kinder sind gleich, es gibt keine gleicheren. Kinder türkischer oder griechischer Eltern haben also dieselben Rechte wie Kinder deutscher Eltern. Kein Kind darf benachteiligt werden, weil es eine andere Hautfarbe hat als andere Kinder, weil es ein Mädchen ist und nicht ein Junge, oder weil seine Eltern etwas Verbotenes getan haben. Denn ein Kind ist für das, was seine Eltern machen, nicht verantwortlich. Das Übereinkommen soll alle Kinder auf der Welt vor Benachteiligung schützen.



TEIL 1

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicher zu stellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.



Was die Regierungen und die Eltern zu beachten haben

Die Regierungen der Staaten und Länder, die Gerichte, Schulämter, Jugendämter treffen tagtäglich viele wichtige Entscheidungen zum Wohl der Bürger und Bürgerinnen. An das Wohl der Kinder müssen sie aber zuerst denken, wenn es bei diesen Entscheidungen um Angelegenheiten von Kindern geht. Das können Kinder verlangen – auch vor Gericht.

Wenn zum Beispiel neue Häuser und Wohnungen gebaut werden, müssen für die Kinder auch Spielplätze eingerichtet werden. Für jedes Kind sollte es einen Platz in einem Kindergarten geben. Straßen müssen so angelegt sein, dass die Kinder auf ihnen sicher zur Schule gehen können. An den Schulen sollten so viele Lehrer unterrichten, dass keine Stunden ausfallen müssen.

Die Regierungen der Staaten und Länder, die Gerichte, Schulämter, Jugendämter müssen dafür sorgen, dass die Kinder auch all die Rechte bekommen, die in dem Übereinkommen stehen.

Artikel 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Für das Kind selbst
sorgen aber die Eltern.
Die Regierungen der Staaten und Länder,
die Gerichte, Schulämter, Jugendämter
sollen die Eltern dabei unterstützen.

Die Eltern sprechen für ihre Kinder,
wenn es zum Beispiel darum geht,
dass ein neuer Kindergarten
eingerichtet werden soll.
Jugendlichen stehen die Eltern
mit Rat und Tat zur Seite,
wenn es zum Beispiel darum geht,
für die Natur und die Umwelt zu demonstrieren.



Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben,
Rechte und Pflichten der Eltern oder
gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch
vorgesehen, der Mitglieder der weiteren
Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds
oder anderer für das Kind gesetzlich
verantwortlicher Personen, das Kind
bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen
anerkannten Rechte in einer seiner
Entwicklung entsprechenden Weise
angemessen zu leiten und zu führen.



Von der Geburt an hat jedes Kind seine Rechte

Jeder Mensch hat das Recht zu leben,
auch jedes Kind.
Besonders in den armen Ländern,
in den Entwicklungsländern
in Asien oder Afrika,
sterben aber viele Kinder
an Hunger oder an Seuchen.
Wo Not herrscht, leiden die Kinder am meisten.

Die Regierungen dieser Länder müssen alles tun,
um das Überleben der Kinder zu sichern.
Oft fehlt es aber in diesen Ländern
an Geld, an Nahrungsmitteln, an Medikamenten.
Sie brauchen dann Hilfe von den reichen Ländern.
Aber auch bei uns muss mehr
für ein gesundes Aufwachsen getan werden.
Recht auf Leben heißt auch
Recht auf eine gesunde Umwelt.

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass
jedes Kind ein angeborenes Recht auf
Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in
größtmöglichem Umfang das Überleben
und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner
Geburt in ein Register einzutragen und
hat das Recht auf einen Namen von
Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit
zu erwerben, und, soweit möglich,
das Recht, seine Eltern zu kennen
und von ihnen betreut zu werden.

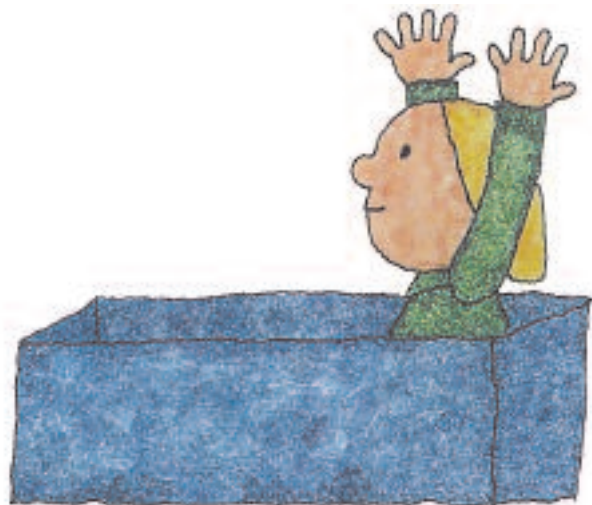
Wenn ein Kind geboren ist,
muss es einen Namen bekommen:
Abel oder Sorin, Bernadette oder Sirpa ...
Sein Vorname und sein Familienname
werden auf dem Standesamt
in ein Verzeichnis eingetragen.
Ein Kind muss wissen,
wie es heißt
und zu welchen Eltern es gehört.
Ein Kind muss auch wissen,
zu welchem Staat es gehört.



Ein Kind soll mit keinem anderen
verwechselt werden können.
Sein Name, seine Zugehörigkeit zu einer Familie
und zu einem Staat zeigen ihm,
dass es ein ganz eigener Mensch ist.

Es gibt aber Kinder,
die haben ihre Eltern verloren,
die haben keine Staatsangehörigkeit,
die haben nicht einmal einen Namen.
Diesen Kindern muss geholfen werden.

So erging es einem Findelkind in Indonesien.
Ein deutscher Ingenieur fand das Baby
eines Morgens vor seiner Haustür.
Es war ein Mädchen.
Die Eltern hatten es einfach ausgesetzt.
Der Ingenieur und seine Frau
nahmen das indonesische Mädchen
als ihr Kind an.
Das Mädchen heißt jetzt Katrin,
es trägt den Familiennamen seiner neuen Eltern
und lebt heute bei ihnen in Deutschland.
Katrin hat auch
die deutsche Staatsbürgerschaft bekommen.



(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Wenn Kinder von ihren Eltern getrennt werden

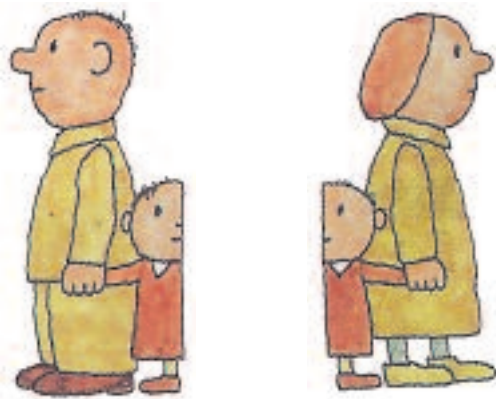
Kinder dürfen von ihren Eltern
nicht getrennt werden,
wenn die Eltern das nicht wollen.
Manchmal ist es aber besser,
ein Kind lebt nicht mit seinen Eltern zusammen.

Manche Eltern
kümmern sich überhaupt nicht um ihre Kinder.
Bei manchen Eltern
leben Kinder nur in Angst und Schrecken,
weil sie ständig misshandelt und gequält werden.
Ein Gericht kann in so einem Fall entscheiden,
dass ein Kind in einer anderen Familie
oder in einem Heim leben soll.
Das Gericht muss dabei genau prüfen,
ob so eine Entscheidung
für das Kind wirklich am besten ist.
Dann wird das Kind von seinen Eltern getrennt,
auch wenn die Eltern das nicht wollen.

Es kann aber auch sein,
dass die Eltern sich trennen.
Die Mutter will für das Kind sorgen.
Der Vater will für das Kind sorgen.
Und was will das Kind?
Bei so einem Streit
muss dem Kind jemand helfen.
Das kann das Jugendamt sein oder das Gericht.

Die Richterin hat Julia gefragt:
„Willst du lieber bei deinem Vater
oder lieber bei deiner Mutter bleiben?“

Blöde Frage, natürlich bei beiden,
hat Julia gedacht.
Doch sie hat sich entscheiden müssen,
bei wem sie leben will.
Denn ihre Eltern lebten nicht mehr zusammen.



Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betroffene sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Julia hat sich für ihre Mutter entschieden.
 Alle vierzehn Tage fährt sie seither
 übers Wochenende zum Papa.
 Das sei ihr Recht,
 hat die Richterin zu ihr gesagt.
 Sie hat das Recht,
 sich auch mit ihrem Papa zu treffen.
 Übermorgen ist wieder
 so ein Papa-Wochenende.
 Julia bekommt jetzt schon Bauchweh,
 wenn sie daran denkt.
 Die Mama wird nervös werden,
 wenn sie zum Papa fährt.
 Warum sie sich nicht mehr lieben,
 versteht Julia nicht.
 Doch Julia liebt sie beide,
 den Papa und die Mama.



Kinder können aber auch auf andere Weise
 von ihren Eltern getrennt werden:
 zum Beispiel durch einen tödlichen Autounfall.
 Oder ein Elternteil wird plötzlich verhaftet,
 weil es eine Straftat begangen hat.
 In solchen Fällen
 müssen Kinder Auskunft erhalten
 über das Schicksal ihrer Eltern,
 wenn sie stark genug sind,
 die Wahrheit zu ertragen.

Viele Kinder
 in der Türkei, in Griechenland oder Spanien
 können nicht mit ihren Eltern zusammenleben.
 Denn ihre Eltern
 arbeiten in der Bundesrepublik Deutschland
 oder in einem anderen Land,
 weil sie daheim keine Arbeit finden.
 Wollen die Kinder
 ständig bei ihren Eltern leben,
 müssen sie oder ihre Eltern Anträge stellen:
 Anträge, aus ihrem Heimatland ausreisen zu dürfen,
 Anträge, in dem anderen Land bleiben zu dürfen.
 Die Regierungen der Staaten versprechen,
 über solche Anträge
 schnell und wohlwollend zu entscheiden.

Leichter hat es da ein Kind,
 wenn nur sein Vater oder nur seine Mutter
 im Ausland arbeitet.
 Es darf regelmäßig über die Grenze reisen,
 um den Vater oder die Mutter zu besuchen.
 Wie ein Tourist.



Artikel 10

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrages keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßig persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnlich Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Wer ein Kind ins Ausland entführt,
verstößt auf besonders schwere Weise
gegen die Rechte des Kindes.
Die Regierungen wollen alles tun,
um Kindesentführungen zu verhindern.
Und sie wollen dafür sorgen,
dass entführte Kinder ihren rechtmäßigen Eltern
zurückgegeben werden.

Es ist aber gar nicht so einfach,
in solchen Fällen
die Rechte des Kindes
und seiner Eltern zu schützen.

Da ist zum Beispiel eine deutsche Frau,
die hat einen Mann
aus einem fremden Land geheiratet.
Es kann auch umgekehrt sein,
und die Frau kommt aus einem andern Land.
Die beiden wohnen in Deutschland
und sie bekommen ein Kind.
Eines Tages fährt der Vater mit seinem Kind
in sein Heimatland.
Ein Vater darf doch mit seinem Kind verreisen!
Dann beschließt er aber,
in seinem Heimatland zu bleiben.
Und er will sein Kind behalten.
Die Mutter will aber in Deutschland bleiben.
Und sie will ihr Kind wiederhaben.
Die Richter in dem fremden Land sagen:
Das Kind gehört zum Vater.
Die deutschen Richter sagen:
Das Kind gehört zu seiner Mutter.

Und was sagt das Kind?
Vielleicht will es bei seinem Vater bleiben.
Vielleicht will es zu seiner Mutter zurück.

Was kann es aber tun,
wenn der andere Elternteil das nicht erlaubt?
Allein kann es nicht reisen. Es braucht Hilfe.

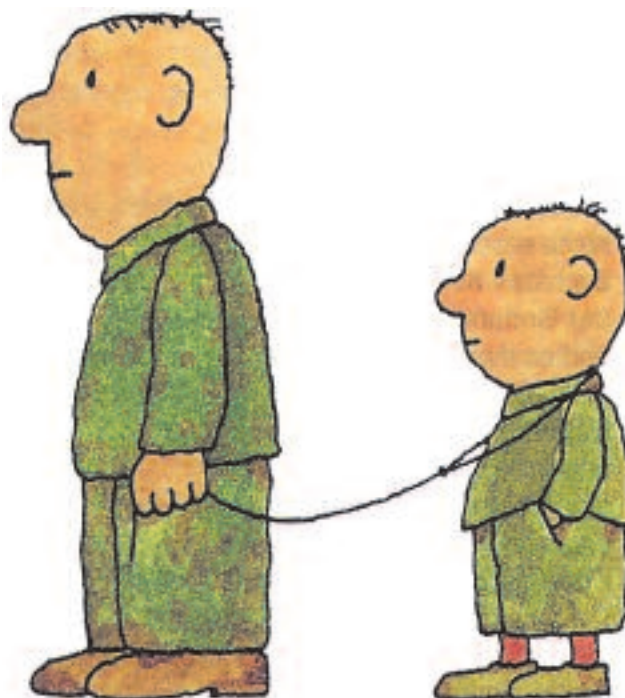
Hilfe kann es bekommen,
wenn zwischen Deutschland
und dem fremden Staat
ein Vertrag geschlossen wurde, in dem es heißt,
dass Kinder in solchen Fällen
von einer vertrauenswürdigen Person
in ihr Heimatland zurückgebracht werden.

Das „Übereinkommen
über die Rechte des Kindes“ will,
dass zwischen allen Staaten
Verträge geschlossen werden,
die solche Streiffälle regeln.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen,
um das rechtswidrige Verbringen von Kin-
dern ins Ausland und ihre rechtswidrige
Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Ver-
tragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehr-
seitiger Übereinkünfte oder den Beitritt
zu bestehenden Übereinkünften.



Wenn sich Kinder eine eigene Meinung bilden.

Jeder Mensch hat das Recht,
seine eigene Meinung zu sagen,
auch das Kind.

Die Gedanken des Kindes sind frei,
und es darf sie auch äußern.



Natürlich gibt es viele Dinge,
über die haben Erwachsene
eine ganz andere Meinung als Kinder.
Auch dann sollen die Erwachsenen zuhören,
wenn die Kinder sagen, was sie meinen.

Das ist besonders wichtig,
wenn es dabei um Angelegenheiten geht,
die ein Kind direkt betreffen.
Wenn Erwachsene planen,
sollen sie Kinder beteiligen.
Ein Lehrer soll zuhören,
wenn sich ein Schüler oder eine Schülerin
über eine schlechte Note beschwert.
Und wenn sich die Eltern eines Kindes trennen,
darf das Kind vor dem Gericht frei sagen,
ob es lieber beim Vater
oder bei der Mutter leben will.

Dass Kinder ihre Meinung sagen dürfen,
bedeutet aber noch nicht,
dass die Erwachsenen auch auf sie hören.

Erwachsene sollen
die Meinung eines Kindes berücksichtigen,
wenn es alt genug und klug genug ist,
sich eine eigene Meinung zu bilden.

Dabei ist es auch wichtig,
dass das, was das Kind will,
auch wirklich gut ist
für das Kind,
für andere Kinder,
für andere Menschen.

Will man sich eine eigene Meinung bilden,
muss man sich auch informieren.
Man muss Bescheid wissen,

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.



Artikel 13

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

was in der Welt geschieht,
was andere Menschen sagen und meinen.

Kinder dürfen sich über alles informieren,
was für sie wichtig ist.
Sie haben das Recht,
Bücher, Zeitschriften und Zeitungen zu lesen,
Computer zu benutzen,
Radio zu hören, Filme zu sehen
und mit anderen darüber zu reden
oder zu streiten.

Es gibt aber auch Bücher oder Filme,
die für Kinder nicht geeignet sind.
Das sind zum Beispiel Filme,
die besonders brutale
und grausame Szenen zeigen.
Unter dem Kinoplatat steht dann die Aufschrift:
Freigegeben ab 18 Jahren.
Im Fernsehen dürfen solche Filme
erst im Spätprogramm gesendet werden.
Dann sollen die Eltern dafür sorgen,
dass ihre Kinder so einen Film nicht sehen.
Schön ist es, dass auch manche Eltern
solche Filme nicht anschauen.

Jeder Mensch hat auch das Recht,
seinen Glauben zu bekennen.
Die einen glauben an Jesus Christus,
andere an Allah, und wieder andere
glauben vielleicht an gar keinen Gott.
Die einen gehen freitags in die Moschee,
die anderen sonntags in die Kirche.
Manche gehen in keinen Gottesdienst.
Niemand darf einem Menschen vorschreiben,
was er zu glauben hat,
oder wie er seinen Glauben bekennen soll.

Auch das Kind hat die Freiheit,
seinen Glauben an Gott zu bekennen.
Die meisten Kinder übernehmen
den Glauben ihrer Eltern.
Niemand darf einem Kind verbieten,
so zu beten, wie es das zu Hause



(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.



Artikel 14

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

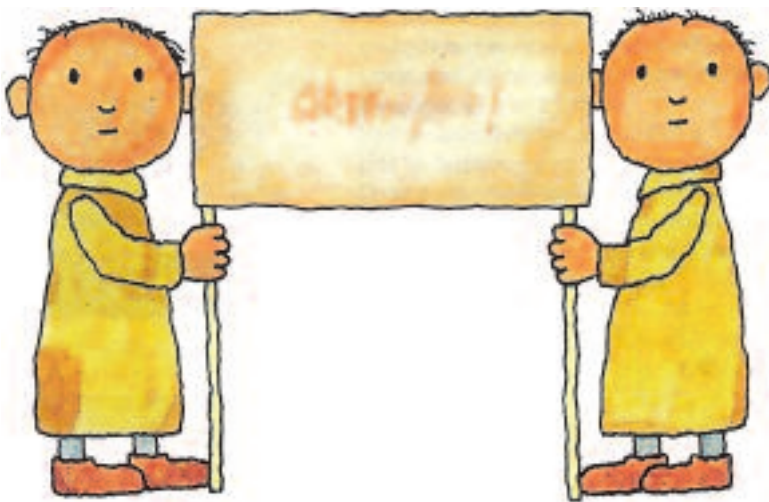
(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

oder von seinen Religionslehrern gelernt hat.
In Deutschland darf ein Kind,
wenn es vierzehn Jahre alt ist,
ganz allein entscheiden,
welchem religiösen Bekenntnis
es sich anschließen will.

Kinder und vor allem Jugendliche
tun sich gern mit
anderen ihres Alters zusammen.
Sie wollen untereinander
ihre Meinungen austauschen
und auch in der Öffentlichkeit zeigen,
was sie denken, fühlen, meinen.
Dabei kann es um eine religiöse Feier gehen,
um eine Demonstration für den Umweltschutz,
um die Angst vor Krieg und Not
oder auch ganz einfach um die Begeisterung
für einen Fußballverein oder einen Popstar.

Solche Erlebnisse in der Gruppe
sind für Kinder und Jugendliche wichtig.
Deshalb schützt das Übereinkommen ihr Recht,
sich in größeren Gruppen zusammenzuschließen,
auch wenn manche Erwachsene Angst bekommen,
sobald sie einen Haufen Jugendlicher sehen.
Dabei gilt allerdings die Regel: Keine Randalen.
Blutige Schlägereien in Fußballstadien
haben nichts mit Begeisterung zu tun.

Es kann aber auch sein,
dass ein Kind seine Meinung
für sich behalten möchte, als ein Geheimnis,
das es nur seinem Tagebuch anvertraut.
Auch dann ist die Meinung
des Kindes geschützt.



Artikel 15

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das
Recht des Kindes an, sich frei mit anderen
zusammenzuschließen und sich friedlich
zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf kei-
nen anderen als den gesetzlich vorgesehe-
nen Einschränkungen unterworfen wer-
den, die in einer demokratischen Gesell-
schaft im Interesse der nationalen oder
der öffentlichen Sicherheit, der öffentli-
chen Ordnung (ordre public), zum Schutz
der Volksgesundheit oder der öffentlichen
Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte
und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder
rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatle-
ben, seine Familie, seine Wohnung oder
seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen
Beeinträchtigungen seiner Ehre und sei-
nes Rufes ausgesetzt werden.

Wie die Erwachsenen haben auch Kinder das Recht auf ein Privatleben.

Niemand darf heimlich in den Sachen eines Kindes stöbern, seine Tagebücher oder Briefe lesen. Niemand darf einem Kind hinterrücks irgendwelche Schlechtigkeiten nachsagen. Auch Ruf und Ehre der Kinder werden vom Übereinkommen geschützt.

Kinder sind neugierig. Sie wollen erfahren, was in der Welt los ist.

Bereits im Artikel 13 des Übereinkommens wird gesagt, dass Kinder das Recht haben, sich über alles zu informieren, was sie interessiert.

Besonders wichtig sind dabei für die Kinder Zeitungen und Zeitschriften, der Hörfunk und das Fernsehen.

Diese Medien haben einen großen Einfluss darauf, welche Meinung sich Kinder bilden über all das, was in der Welt passiert.

Deshalb sollen die Regierungen alles dafür tun, dass die Medien nicht nur auf die Interessen der Erwachsenen eingehen, sondern auch Rücksicht darauf nehmen, was für Kinder interessant und wichtig ist:

Der Hörfunk soll Kinderhörspiele senden.

Das Fernsehen soll auch Nachrichtensendungen bringen, die Kinder verstehen.

Der Druck guter Kinderzeitschriften und Kinderbücher soll gefördert werden.

Deshalb gibt es zum Beispiel in Deutschland den Deutschen Jugendliteraturpreis und noch viele andere Kinderbuchpreise.

Die Kinder, die in Deutschland leben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen auch Bücher lesen können, die in ihrer Muttersprache geschrieben sind. Und sie sollen auch Rundfunksendungen in ihrer Muttersprache hören können.

Die Buchverlage und Rundfunkanstalten in aller Welt sollen zusammenarbeiten, damit die Kinder lesen, hören, sehen können, was für sie wichtig ist.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.



Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung eines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;

Kinder in Deutschland sollen auch erfahren,
wie es Kindern in Afrika geht.
Kinder in Asien sollen erfahren,
wie deutsche Kinder leben.

Es gibt aber auch Bücher, Zeitschriften, Filme,
die für Kinder nicht geeignet sind,
die ihnen sogar schaden können.
Die Regierungen müssen sich darum kümmern,
dass Kinder vor solchen Medienangeboten
geschützt werden.
Deshalb gibt es in Deutschland
das „Gesetz über die Verbreitung
jugendgefährdender Schriften“.
Der Verkauf besonders brutaler Bücher
zum Beispiel kann nach diesem Gesetz
verboten werden.

Doch allein durch Verbote
ist meist nicht viel zu erreichen.
Besser ist es da wohl,
die Eltern und die Kinder über den Nutzen
und die Gefahren der Medien aufzuklären
und gute Bücher, Filme, Fernsehsendungen
zu fördern
oder darüber nachzudenken,
ob man überhaupt soviel fernsehen muss.

Wer für die Kinder sorgt, wie Kinder geschützt werden sollen

Für das Kind sorgen die Eltern,
also Vater und Mutter gemeinsam.
Wenn die Eltern sich trennen,
muss entschieden werden,
ob das Kind beim Vater
oder bei der Mutter leben soll.
Das gilt auch,
wenn beide Eltern weiterhin
das Recht und die Pflicht haben,
für das Kind zu sorgen.

Julia zum Beispiel lebt bei ihrer Mutter,
nachdem ihre Eltern sich getrennt haben.
Doch Julia darf ihren Vater
alle zwei Wochen besuchen.
Und der Vater kümmert sich auch sehr

d) die Massenmedien ermutigen, den
sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes,
das einer Minderheit angehört oder Urein-
wohner ist, besonders Rechnung zu tra-
gen;

e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien
zum Schutz des Kindes vor Informationen
und Material, die sein Wohlergehen beein-
trächtigen, fördern, wobei die Artikel 13
und 18 zu berücksichtigen sind.

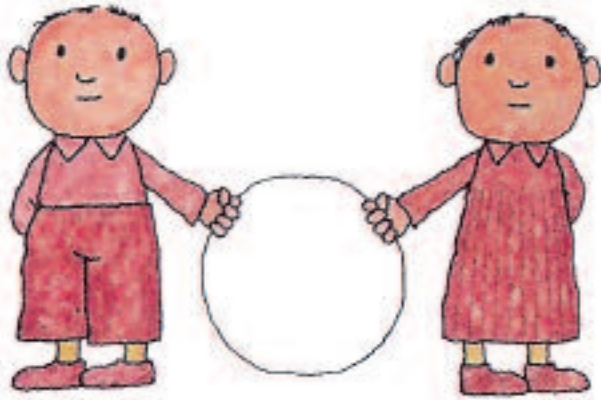


Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich
nach besten Kräften, die Anerkennung des
Grundsatzes sicherzustellen, dass beide
Elternteile gemeinsam für die Erziehung
und Entwicklung des Kindes verantwort-
lich sind. Für die Erziehung und Entwick-
lung des Kindes sind in erster Linie die
Eltern oder gegebenenfalls der Vormund
verantwortlich. Dabei ist das Wohl des
Kindes ihr Grundanliegen.

um Julias Ausbildung.
 Er fühlt sich für seine Tochter
 immer noch verantwortlich.
 Deshalb können auch Vater und Mutter
 gemeinsam das Sorgerecht
 für Julia haben.

Die Regierungen sorgen dafür,
 dass die Eltern Hilfe und Unterstützung
 bekommen bei der Erziehung ihrer Kinder.



Sie sorgt dafür, indem sie zum Beispiel
 Kindergärten errichtet, Kinderhorte
 und andere Freizeiteinrichtungen für Kinder.
 Dort können die Kinder mit anderen zusammen
 toben und spielen.

Das ist oft viel lustiger
 als das Spielen daheim in der Wohnung.
 Solche Einrichtungen sind aber auch
 eine Entlastung für die Eltern.
 Eine Mutter kann oft nur dann ihren Beruf ausüben,
 wenn sie für ihr Kind einen Platz
 in einem Kindergarten bekommt.

Es gibt Kinder,
 die werden von ihren Eltern
 vernachlässigt, misshandelt und gequält.
 Es kommt sogar vor,
 dass Kinder sexuell missbraucht werden.
 Solche Kinder müssen geschützt werden.

Für diese Kinder
 kann es schon eine große Hilfe sein,
 wenn ihren Eltern geholfen wird,

(2) Zur Gewährleistung und Förderung
 der in diesem Übereinkommen festgeleg-
 ten Rechte unterstützen die Vertragsstaa-
 ten die Eltern und den Vormund in ange-
 messener Weise bei der Erfüllung ihrer
 Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sor-
 gen für den Ausbau von Institutionen,
 Einrichtungen und Diensten für die
 Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeig-
 neten Maßnahmen, um sicherzustellen,
 dass Kinder berufstätiger Eltern das
 Recht haben, die für sie in Betracht kom-
 menden Kinderbetreuungsdienste und -
 einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeig-
 neten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, So-
 zial- und Bildungsmaßnahmen, um das
 Kind vor jeder Form körperlicher oder
 geistiger Gewaltausübung, Schadenszu-
 führung oder Misshandlung, vor Verwahr-
 losung oder Vernachlässigung, vor schlech-
 ter Behandlung oder Ausbeutung ein-
 schließlich des sexuellen Missbrauchs zu
 schützen, solange es sich in der Obhut der
 Eltern oder eines Elternteils, eines Vor-
 munds oder anderen gesetzlichen Vertre-
 ters oder einer anderen Person befindet,
 die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je
 nach den Gegebenheiten wirksame Ver-
 fahren zur Aufstellung von Sozialpro-
 grammen enthalten, die dem Kind und

die Kinder richtig und gut zu versorgen.
Denn oft ist es Hilflosigkeit und Verzweiflung,
wenn Eltern ihre Kinder schlagen:
Verzweiflung über finanzielle Not,
über den Verlust des Arbeitsplatzes,
über das Geschrei der vier, fünf Kinder
in der viel zu kleinen Wohnung.
Oder die Eltern wissen einfach nicht,
wie sie ihre Kinder richtig erziehen sollen.

In all diesen Fällen steht die Familienhilfe
den Eltern mit Rat und Tat zur Seite.

Wenn ein Kind aber zu große Angst
vor seinen Eltern hat,
kann es zu einer Beratungsstelle gehen
und um Schutz und Hilfe bitten.
In einem besonders schweren Fall
ist es möglich, dass dann das Jugendamt
das Kind in seine Obhut übernimmt.
Oder das Gericht entscheidet,
dass das Kind von seinen Eltern getrennt wird.
Das sagt schon der Artikel 9
des Übereinkommens.

Kinder, die keine Eltern
und keine anderen Angehörigen mehr haben,
und Kinder,
die von ihren Eltern getrennt werden müssen,
brauchen besonders viel Fürsorge.
Die Sorge für ein elternloses Kind
übernimmt das Jugendamt.
Es sucht einen neuen Ort,
wo sich das Kind wohlfühlen wird,
und Menschen, die gut für das Kind sorgen.
Das kann ein Heim sein
oder eine andere Familie,
die das Kind in Pflege nimmt.
Es ist auch möglich,
dass das Kind von einem fremden Ehepaar
wie ein leibliches Kind angenommen wird.
Das Kind wird von den neuen Eltern adoptiert.

Es gibt Paare,
die wünschen sich sehnlichst ein Kind,
können aber keines bekommen.
Dann nehmen wir eben ein fremdes Kind an,
sagen sich solche Leute oft.

denen, die es betreuen, die erforderliche
Unterstützung gewähren und andere For-
men der Vorbeugung vorsehen sowie
Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung,
Weiterverweisung, Untersuchung, Behand-
lung und Nachbetreuung in den in Absatz 1
beschriebenen Fällen schlechter Behand-
lung von Kindern und gegebenenfalls für
das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20

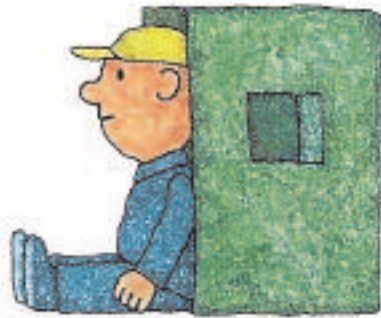
(1) Ein Kind, das vorübergehend oder
dauernd aus seiner familiären Umgebung
herausgelöst wird oder dem der Verbleib
in dieser Umgebung im eigenen Interesse
nicht gestattet werden kann, hat Anspruch
auf den besonderen Schutz und Beistand
des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maß-
gabe ihres innerstaatlichen Rechts andere
Formen der Betreuung eines solchen Kin-
des sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung
kommt unter anderem die Aufnahme in
eine Pflegefamilie, die Kafala nach isla-
mischen Recht, die Adoption oder, falls
erforderlich, die Unterbringung in einer
geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung
in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen
Lösungen sind die erwünschte Kontinui-
tät in der Erziehung des Kindes sowie die
ethnische, religiöse, kulturelle und sprach-
liche Herkunft des Kindes gebührend zu
berücksichtigen.

Es gibt ja viele Kinder,
die in Kinderheimen aufwachsen müssen,
weil sie keine Eltern mehr haben
oder von ihren Eltern getrennt werden müssen.

Es ist aber gar nicht so einfach,
ein Kind zu adoptieren.
Wenn das Kind noch Eltern hat,
müssen sie der Adoption zustimmen.
Und es muss sorgfältig geprüft werden,
ob die neuen Eltern auch wirklich gut
für das Kind sorgen können.
Sie sollen genügend Zeit und Geduld
für das Kind haben
und ihm ein schönes und gemütliches
Zuhause bieten.
In Deutschland entscheidet dann ein Gericht
über die Adoption.



Manche Leute in Deutschland
sagen sich auch:
Vielleicht ist es einfacher,
aus einem der armen Länder
Asiens oder Afrikas
ein Kind zu bekommen.
Dort leben viele Paare
in so großer Armut und Not,
dass sie ihre Kinder nicht ernähren können
und sie deswegen weggeben müssen.

Katrin ist so ein Kind, wir kennen sie schon.
Ihr Vater, der in Indonesien arbeitete,
fand sie als Baby eines morgens
vor der Tür seines Hauses.
Er wollte das Baby nach Deutschland mitnehmen
und als sein eigenes Kind annehmen.
Doch es dauerte lange,
bis er die Erlaubnis dazu bekam.

Zuerst wurde die Mutter des Kindes gesucht.
Man fand sie nicht.
Dann fragte man den Ingenieur:
„Haben Sie das Baby jemandem abgekauft?“
Es gibt nämlich Leute, die treiben Handel

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

mit elternlosen oder entführten Kindern.
 Und Kinderhandel ist verboten.
 Niemand soll an der Vermittlung
 von Kindern verdienen.
 Endlich glaubte man dem Ingenieur,
 dass er das Baby nicht gekauft hatte.
 Dann wurde geprüft, ob das Kind nicht besser
 bei einer Familie in Indonesien
 untergebracht werden könnte.
 Es ist nämlich meistens besser für Kinder,
 wenn sie in ihrer Heimat aufwachsen können.
 Doch man fand keine indonesische Familie
 für das Kind.
 Schließlich musste auch die Frau des Ingenieurs
 bestätigen, dass sie das Kind wirklich haben wollte.

Das indonesische Baby
 bekam den Namen Katrin.
 Heute geht Katrin
 in einen deutschen Kindergarten.
 Die anderen Kinder gucken manchmal komisch,
 wenn das dunkelhäutige Mädchen von einer
 deutschen Mutter abgeholt wird.

Und wann feiert Katrin Geburtstag?
 Als Geburtstag wurde der Tag
 in ihrer Geburtsurkunde eingetragen,
 an dem sie von ihrem Adoptivvater
 vor der Tür seines Hauses gefunden wurde.
 Doch das weiß Katrin noch nicht.
 Ihren wirklichen Geburtstag
 kennt nur die Frau,
 die sie in Indonesien zur Welt gebracht hat.

Auch Flüchtlingskinder brauchen Hilfe.
 Das gilt auch für die Jugendlichen,
 die noch nicht 18 sind.
 Sie brauchen den Schutz des Übereinkommens.
 Sie sind heimatlos.
 Sie mussten ihr Land verlassen,
 weil sie dort Angst um ihr Leben hatten.

Oft ist es ein Krieg, der Kinder und Eltern
 aus ihrer Heimat treibt.
 Es gibt aber noch viele andere Gründe,
 warum Menschen
 über die Grenzen ihres Landes fliehen:

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.



Artikel 22

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen

zum Beispiel ein Erdbeben,
das das ganze Land verwüstet hat,
oder eine große Hungersnot.

Oft gelingt einem Kind
auch ohne seine Eltern die Flucht.
Andere Kinder
verlieren während der Flucht die Eltern.
Auch sie kommen ganz allein
in das fremde Land.



Dort haben Flüchtlingskinder
dieselben Rechte wie die Kinder,
die in dem Land aufgewachsen sind.
Das Jugendamt sucht erst einmal
eine Unterkunft für die Flüchtlingskinder:
in einem Heim oder bei einer Familie.
Kinder, die ihre Eltern verloren haben,
bekommen einen Vormund, der für sie sorgt.
Und das Jugendamt hilft ihnen
bei der Suche nach ihren Eltern.
Dabei muss es sich bemühen,
mit den Ämtern in anderen Ländern
gut zusammenzuarbeiten.

und andere zuständige zwischenstaatliche
oder nichtstaatliche Organisationen, die
mit den Vereinten Nationen zusammenar-
beiten, unternehmen, um ein solches Kind
zu schützen, um ihm zu helfen und um die
Eltern oder andere Familienangehörige ei-
nes Flüchtlingskinds ausfindig zu machen
mit dem Ziel, die für eine Familienzusam-
menführung notwendigen Informationen
zu erlangen. Können die Eltern oder an-
dere Familienangehörige nicht ausfindig
gemacht werden, so ist dem Kind im Ein-
klang mit den in diesem Übereinkommen
enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz
zu gewähren wie jedem anderen Kind, das
aus irgendeinem Grund dauernd oder
vorübergehend aus seiner familiären Um-
gebung herausgelöst ist.

Hilfe für behinderte und kranke Kinder

Es gibt Kinder, die fallen auf,
weil sie anders sind als die meisten Kinder sonst.
Sie können nicht so gut laufen
wie ihre Spielkameraden,
weil sie missgebildete Füße haben.
Sie sind körperlich behindert.
Oder sie können nicht so gut denken
wie die Nachbarkinder.
Sie sind geistig behindert.
Oder sie können nicht gut hören
oder nicht gut sehen.
Sie sind hörbehindert oder sehbehindert.
Diese Kinder können dafür
anderes besonders gut –
vielleicht singen oder Tiere pflegen.
Sie wollen aber auch laufen und springen,
rechnen und schreiben, hören und sehen
wie die anderen Kinder.
Wegen ihrer Behinderung
können sie das nicht.



Artikel 23

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass
ein geistig oder körperlich behindertes
Kind ein erfülltes und menschenwürdiges
Leben unter Bedingungen führen soll, wel-
che die Würde des Kindes wahren, seine
Selbstständigkeit fördern und seine aktive
Teilnahme am Leben der Gemeinschaft er-
leichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das
Recht des behinderten Kindes auf beson-
dere Betreuung an und treten dafür ein

Diese Kinder sind auf ganz besondere Hilfen angewiesen. Durch ärztliche Hilfe muss versucht werden, ihre Behinderung zu behandeln. In besonderen Schulen für Behinderte sollen sie Gelegenheit haben, sich auf ihre eigene Weise zu entwickeln und auch zu lernen, was die meisten Kinder lernen, am besten mit ihnen zusammen. Durch besondere Hilfsmittel wie Hörgeräte oder Rollstühle sollen die Folgen ihrer Behinderung gemildert werden.

Vor allem aber sollen behinderte Kinder möglichst mit Kindern zusammenleben, die nicht behindert sind.



Sie sollen sich nicht als Außenseiter fühlen, sondern aufwachsen können wie die meisten Kinder sonst. So kann ihnen geholfen werden, später einmal selbstständig zu leben und auch einen Beruf auszuüben, der ihren Fähigkeiten entspricht. Oft haben sie nämlich ganz besondere Fähigkeiten, die andere Kinder nicht haben.

Kinder werden auch mal krank. Dann müssen sie zum Arzt oder ins Krankenhaus. Doch nicht in allen Ländern gibt es genug Ärzte.

und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Viele Kinder müssen sterben,
weil es dort, wo sie leben,
keinen Arzt gibt.
Und viele Eltern haben auch nicht genug Geld,
um einen Arzt für ihre Kinder zu bezahlen.

Deshalb ist es für die Kinder sehr wichtig,
dass das Übereinkommen sagt:
Jedes kranke Kind hat ein Recht darauf,
von einem Arzt behandelt zu werden.
Die Regierungen müssen dafür sorgen,
dass es in ihren Ländern genug Ärzte gibt
für Kinder und Erwachsene.

Am besten ist es aber für die Kinder,
wenn sie gar nicht erst krank werden.
Deshalb sollen die Kinder,
auch wenn sie gesund sind,
regelmäßig von Ärzten untersucht werden.
So kann man erkennen,
ob sie genügend Abwehrkräfte haben
gegen die Krankheiten.
Damit sie genug Abwehrkräfte haben,
müssen sie genügend zu essen bekommen.
Und es muss dafür gesorgt werden,
dass die Nahrung, die Kinder essen,
das Wasser, das sie trinken,
die Luft, die sie atmen,
frei sind von Verunreinigung und Giften.

Unsere Umwelt ist so bedroht,
dass teure Untersuchungen notwendig sind,
um zu überprüfen,
ob das Trinkwasser und unsere Lebensmittel
auch wirklich gesund sind für die Menschen.
Und teure Geräte sind nötig,
um unser Trinkwasser sauber zu halten.

In den Entwicklungsländern
gibt es aber nicht genügend technische Geräte,
um das Trinkwasser sauberzuhalten.
Ihnen müssen die reichen Länder helfen,
damit die Kinder dort nicht schmutziges Wasser
aus verschlammten Brunnen trinken müssen.
Damit Kinder und Erwachsene
gesund leben können,
muss unsere Umwelt wieder sauber werden.

Viele Kinder werden auch krank,
weil ihre Eltern nicht wissen,
welche Ernährung gut und gesund für sie ist. Es
gibt Kinder, die werden zu dick,
weil sie zu viel zu essen bekommen.
Sie leiden oft an Atemnot und Herzkrankheiten.
Andere Kinder haben schlechte Zähne,

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

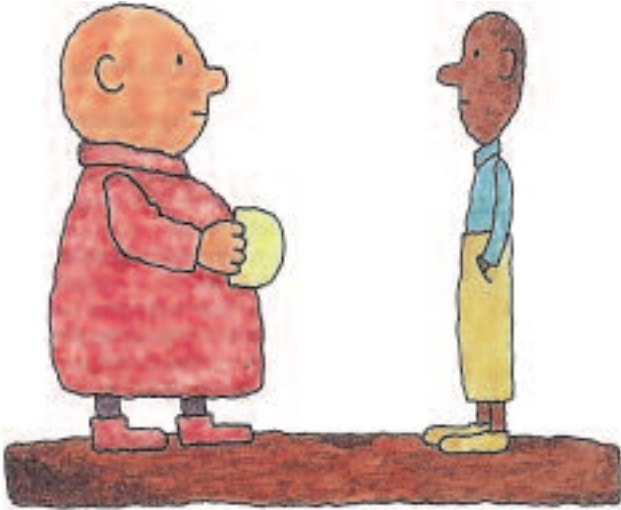
a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;



weil sie zu viel süße Säfte zu trinken bekommen.
Deshalb muss es Beratungsstellen geben,
in denen den Eltern erklärt wird,
wie sie am besten für ihre Kinder sorgen können.
Besonders für Mütter, die ein Baby erwarten,
sind solche Beratungsstellen wichtig.
Denn Säuglinge
werden besonders leicht krank.
Doch können Mütter und Väter viel dafür tun,
dass ihr Baby gesund zur Welt kommt
und auch später gesund bleibt.

Die Behinderung eines Kindes
kann so schwer sein,
dass es in einem Heim leben muss.
Ein Kind kann auch an einer so schweren
ansteckenden Krankheit leiden,
dass es von seinen Eltern getrennt
und für längere Zeit
in einem Krankenhaus untergebracht werden muss.
In solchen Fällen
können die Eltern nicht darauf achten,
ob ihre Kinder im Heim oder im Krankenhaus
auch wirklich gut behandelt werden.
Das müssen dann die Gesundheitsämter
und die Jugendämter tun.
Sie überprüfen, ob ein Kind
im Krankenhaus oder im Heim
alles hat, was es braucht.

Untersuchungen beim Arzt,
der Kauf von Medikamenten,
der Aufenthalt im Krankenhaus:
das alles kostet viel Geld.
Damit die Eltern diese Kosten
auch immer bezahlen können,
sollen sie bei einer Krankenkasse
versichert sein.
Die Krankenkasse zahlt die Kosten,
wenn die Eltern krank werden
oder ihre Kinder.

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicher zu stellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Damit sich die Kinder gut entwickeln können

Kinder großzuziehen, kostet Geld.
Das Geld müssen die Eltern verdienen.
Sie geben dem Kind, was es braucht:
Essen und Kleidung, Geld für die Kirmes,
fürs Kino und andere Vergnügungen,
Geld für die Klavierstunde,
für die Schulbücher
und für viele andere Dinge mehr.

Kinder großzuziehen, kostet vor allem viel Liebe.
Und diese Liebe
ist nicht mit Geld aufzuwiegen.

Manche Eltern können
mehr Geld für ihre Kinder ausgeben,
manche weniger.



Auf jeden Fall sollen die Eltern alles tun,
damit ihre Kinder haben,
was sie wirklich brauchen.
Manche Eltern verdienen aber zu wenig Geld,
um für ihre Kinder sorgen zu können.
Manche Eltern sind arbeitslos
und verdienen überhaupt kein Geld.
Den Kindern dieser Eltern
muss geholfen werden.
Der Staat zahlt zum Beispiel
Geld für die Kleidung und für die Wohnung.

Jedes Kind hat das Recht darauf,
sich voll zu entfalten und gut versorgt zu werden.
Wenn sich ein Vater oder eine Mutter weigert,
für ein Kind zu sorgen,
kann das Kind vor Gericht gehen.
Das Jugendamt hilft ihm dabei.

Kinder haben ein Recht darauf,
alles zu lernen,
was sie lernen wollen
und was sie lernen können.
Deshalb muss jedes Kind die Möglichkeit haben,
eine Schule zu besuchen.
Und damit ein Kind durch nichts

Artikel 27

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicher zu stellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicher zu stellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortzuschreiten zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

daran gehindert werden kann,
sagt das Übereinkommen sogar:
Es besteht Schulpflicht.
Alle Kinder müssen die Schule besuchen,
und der Besuch der Schule darf nichts kosten.

Früher konnten nicht alle Kinder
zur Schule gehen.
Während die einen Kinder in der Schule saßen,
mussten andere arbeiten.
Auf dem Feld, im Bergwerk oder in der Fabrik
mussten sie arbeiten,
weil ihre Familien sonst nicht genügend Geld
zum Leben gehabt hätten.
In den ärmeren Ländern der Welt
ist das heute noch so.

Das darf aber nicht sein.
Nicht durch die Nachlässigkeit
und nicht durch eine Notlage der Eltern
dürfen Kinder daran gehindert werden,
die Schule zu besuchen.
Deshalb besteht Schulpflicht.
Deshalb muss der Schulbesuch kostenlos sein.



Auch die wichtigsten Schulbücher
sollen die Kinder kostenlos bekommen.
Und wenn es am Wohnort der Familie
keine geeignete Schule für das Kind gibt,
kann die Familie einen Antrag auf Erstattung
der Fahrkosten zum Schulort stellen.

Muss das Kind an einem anderen Schulort
untergebracht werden
– zum Beispiel in einem Internat –,
kann die Familie auch für die Kosten
Unterstützung beantragen.

In Deutschland besteht für Kinder
vom sechsten Lebensjahr an Schulpflicht.
Zunächst besucht jedes Kind in der Regel
vier Jahre lang die Grundschule,

b) die Entwicklung verschiedener Formen
der weiterführenden Schulen allgemein-
bildender und berufsbildender Art för-
dern, sie allen Kindern verfügbar und
zugänglich machen und geeignete Maß-
nahmen wie die Einführung der Unent-
geltlichkeit und die Bereitstellung finan-
zieller Unterstützung bei Bedürftigkeit
treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten
den Zugang zu den Hochschulen mit allen
geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kin-
dern verfügbar und zugänglich machen;

e) Maßnahmen treffen, die den regel-
mäßigen Schulbesuch fördern und den
Anteil derjenigen, welche die Schule vor-
zeitig verlassen, verringern.

danach eine der weiterführenden Schulen:
zum Beispiel die Hauptschule, die Realschule,
das Gymnasium oder die Gesamtschule.
Die Vollzeitschulpflicht
dauert in Deutschland zehn Schuljahre.
Mindestens so lange muss ein Kind
in Deutschland zur Schule gehen.
Anschließend können die Kinder
eine Berufsausbildung beginnen.

Es ist aber nicht damit getan,
dass die Eltern ihre Kinder
zur Schule schicken.

Die Kinder sollen auch gern zur Schule gehen.
Die Lehrerinnen und Lehrer sollen alles tun,
damit die Kinder Freude am Unterricht haben,
möglichst viel lernen und,
wenn sie wollen,
auch zur Hochschule gehen können.

Die Kinder für den Unterricht zu begeistern,
ist aber oft gar nicht so einfach.
Es gibt Schüler und Schülerinnen,
die stören den Unterricht.

Dann müssen die Lehrerinnen und Lehrer
streng sein,
manchmal auch strafen.
Denn auch die anderen Kinder,
die nicht stören,
müssen zu ihrem Recht kommen,
etwas zu lernen.

Kinder dürfen aber durch eine Bestrafung
nicht gedemütigt werden.
Vor allem dürfen Kinder
nicht geschlagen werden.
Kein Kind soll Angst haben vor der Schule.

Nicht für die Schule,
sondern fürs Leben lernen wir.
So sagen Kinder in einem alten Sprichwort.
Die Kinder sollen in der Schule
alles lernen, was nötig ist,
damit sie in der Welt zurechtkommen
und später auch einen Beruf erlernen können.
Und in den höheren Klassen
stehen Schülerinnen und Schüler
bald vor der Frage: Was soll ich einmal werden?
Es gibt so viele interessante Berufe,
von denen Kinder
und auch ihre Eltern nichts wissen.



(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den

Berufsberatung und Bildungsberatung
helfen da weiter.

Solche Beratungsdienste sollen
in allen größeren Städten und Gemeinden
eingerrichtet werden.

Doch Kinder gehen nicht nur zur Schule,
um Rechnen, Schreiben und Lesen zu lernen.
Jedes Kind ist anders,
hat andere Stärken und Begabungen.
Jedes Kind hat eine eigene Persönlichkeit,
darauf kommt es an.
Davon sollen die Lehrerinnen und Lehrer ausgehen.
Sie sollen jedem Kind helfen,
seine besonderen Stärken zu entwickeln.
Das gilt für Mädchen wie für Jungen
in gleicher Weise.

Doch auch jedes Volk ist anders,
hat andere Sitten und Bräuche.
Die Kinder sollen lernen,
die Sitten und Bräuche fremder Völker
genauso zu achten wie die des eigenen Volkes.
Sie sollen zu freien
und verantwortlichen Menschen heranwachsen
und schon früh lernen, wie wichtig es ist,
Freundschaft mit anderen Völkern zu halten
und Frieden und Freiheit zu bewahren.
Dazu gehört auch die Achtung
unserer natürlichen Umwelt.
Denn sie ist die Grundlage
des Lebens aller Menschen.

Minderheiten sind Gruppen von Menschen,
die zu einem anderen Volk gehören
und eine andere Sprache sprechen
als die Mehrheit der Menschen in einem Staat.
Meist bestimmt die Mehrheit, was geschieht.
Doch die Minderheiten müssen geschützt werden.

Kinder, die zu einer Minderheit gehören,
haben das Recht, so zu leben,
wie es in ihrer Gruppe üblich ist.
Sie dürfen ihre eigene Sprache sprechen,
ihre eigenen Schulen besuchen
und die Sitten und Bräuche pflegen,
die sie von ihren Eltern gelernt haben.
Darüber kann auch eine Mehrheit
nicht hinwegsehen.
In Deutschland gibt es zwei Gruppen
von Minderheiten:
die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein
und die sorbische Minderheit in der Lausitz.

nationalen Werten des Landes, in dem es
lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus
dem es stammt, sowie vor anderen Kultu-
ren als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbe-
wusstes Leben in einer freien Gesellschaft
im Geist der Verständigung, des Friedens,
der Toleranz, der Gleichberechtigung der
Geschlechter und der Freundschaft zwi-
schen allen Völkern und ethnischen,
nationalen und religiösen Gruppen sowie
zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen
Umwelt zu vermitteln.



(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen
nicht so ausgelegt werden, dass sie die
Freiheit natürlicher oder juristischer Per-
sonen beeinträchtigen, Bildungseinrich-
tungen zu gründen und zu führen, sofern
die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze
beachtet werden und die in solchen Ein-
richtungen vermittelte Bildung den von
dem Staat gegebenenfalls festgelegten
Mindestnormen entspricht.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiö-
se oder sprachliche Minderheiten oder
Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das
einer solchen Minderheit angehört oder
Ureinwohner ist, nicht das Recht vorent-
halten werden, in Gemeinschaft mit ande-
ren Angehörigen seiner Gruppe seine
eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner
eigenen Religion zu bekennen und sie
auszuüben oder seine eigene Sprache zu
verwenden.

Jeder Mensch muss sich mal erholen.
 Die Erwachsenen, die einen Beruf ausüben,
 haben ein Recht auf Erholungsurlaub.
 Schulkinder bekommen ihre Ferien.
 In ihrer Freizeit gehen viele Erwachsene
 gern ins Theater oder ins Konzert,
 andere bleiben lieber zu Hause
 und lesen oder sehen einen Fernsehfilm.
 Erwachsene haben viele Möglichkeiten,
 ihre Freizeit zu verbringen.
 Kinder wollen solche Möglichkeiten auch haben,
 und sie haben ein Recht darauf.

Kinder wollen spielen.
 Die Städte und Gemeinden müssen dafür sorgen,
 dass genügend Spielplätze
 und Jugendhäuser gebaut werden.
 Kinder wollen Musik hören, Musik machen,
 Filme sehen, Filme machen,
 ins Theater gehen und vieles andere mehr.
 Die Städte und Gemeinden müssen dafür sorgen,
 dass sich Kinder und Jugendliche
 an einem vielfältigen und interessanten
 Kulturprogramm beteiligen können.
 Denn zur Kultur gehören all die Dinge,
 die das Leben schön machen.
 Kinder sollen ein schönes Leben haben.



Damit Kinder nicht ausgebeutet werden

Es gibt immer noch Kinder,
 die den ganzen Tag
 wie Erwachsene arbeiten müssen.
 In Indien oder in arabischen Ländern
 müssen zum Beispiel Mädchen
 von früh bis spät Teppiche knüpfen.
 Man sagt, ihre zarten Hände
 eignen sich besonders gut für diese Arbeit.
 Diese Mädchen haben keine Zeit zum Spielen,
 keine Zeit zum Lernen,
 sie müssen schon vor Tagesanbruch aufstehen
 und kommen erst spät am Abend ins Bett.
 Außerdem bekommen sie für ihre Arbeit
 viel zu wenig Geld.
 Das ist Ausbeutung.

Vor Ausbeutung
 müssen Kinder geschützt werden.
 Die Regierungen der einzelnen Länder
 sollen Gesetze schaffen,
 in denen genau vorgeschrieben wird,
 von welchem Alter an ein Kind arbeiten darf,
 wie lange es arbeiten darf
 und welche Arbeit es überhaupt tun darf.

Artikel 31

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

Denn nicht jede Arbeit
ist für junge Menschen geeignet.
Viele Arbeiten sind eine Gefahr
für die Gesundheit
oder für die seelische Entwicklung
von Kindern.



Ein Schluck Bier
oder ein Zug von der Zigarette,
das scheint zuerst ganz harmlos zu sein.
Dann kommen aber die nächsten Zigaretten,
die nächsten Gläser Bier.
Mit der Zeit kann man sich daran gewöhnen,
und dann fühlt man sich nur noch wohl,
wenn man was zu rauchen oder zu trinken hat.
Man ist abhängig.

Tabak und Alkohol
gehören zu den Suchtstoffen,
die abhängig machen,
wie Rauschgift oder bestimmte Medikamente.
Man kann Suchtstoffe trinken oder rauchen,
essen, schmecken, riechen oder schnüffeln.
Wer abhängig ist von dem Zeug,
muss immer mehr davon zu sich nehmen,
obwohl er merkt,
wie sein Körper allmählich davon zerstört wird.
Suchtstoffe machen krank, todkrank sogar.
Man kann an einer Sucht sterben.
Wer von einer Sucht loskommen will,
braucht Hilfe: von einem Arzt
oder von einer Drogenberatungsstelle.

Suchtstoffe gehören nicht
in die Hände von Kindern.
Alkohol darf an Kinder
unter sechzehn Jahren nicht verkauft werden.
Harte Drogen,
die ganz sicher abhängig machen,
dürfen auch an Erwachsene
nicht verkauft werden.
Dennoch gibt es immer wieder Leute,
die geben Rauschgift an Kinder weiter.
Sie wollen sie abhängig machen.
Und wenn die Kinder
dann mehr wollen,
verlangen diese Leute viel Geld dafür.
Sie beuten die Gesundheit der Kinder aus.
So ein Verbrechen
wird auf das Strengste bestraft.

Viele Erwachsene mögen Kinder.
Sie spielen mit ihnen,
und die Kinder haben ihren Spaß dabei.

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.



Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern,

Es gibt aber auch Erwachsene,
die spielen so mit Kindern,
dass den Kindern der Spaß vergeht.
Sie machen Spiele mit ihnen,
die nur Erwachsene schön finden.
Sie fassen ihre Geschlechtsorgane an
und tun so, als ob sie die Kinder liebten.
Für Kinder ist das abstoßend und schlimm.
Manche Kinder haben dann große Angst,
aber sie können sich nicht wehren.
Manche Kinder haben so viel Angst,
dass sie mit niemandem darüber sprechen wollen.
Manchmal locken solche Menschen die Kinder
mit Geld und Geschenken.
Manche zwingen Kinder mit Gewalt
zu diesen Spielen.
Das ist „sexuelle Ausbeutung“.

Ein Kind kann sich dagegen kaum wehren.
Es braucht Hilfe,
wenn es in eine solche Lage gerät.
Rat und Hilfe bekommt es vom Jugendamt,
von einer Beratungsstelle
oder auch von seinem Lehrer oder der Lehrerin,
wenn es ihm oder ihr über seine Probleme erzählt.
Das Kind muss vor dem Erwachsenen
geschützt werden, der es sexuell belästigt.

Kinder sind schwächer als Erwachsene.
Sie können daher auch leicht
zum Opfer einer Entführung werden
oder zum Opfer einer Organisation,
die durch Kinderhandel Geld verdienen will.
Auch davor müssen Kinder geschützt werden.

Erwachsene haben viele Möglichkeiten,
die Schwäche und das Vertrauen der Kinder
zu ihrem Vorteil auszunutzen.
Die Regierungen,
die das Übereinkommen unterzeichnet haben,
müssen alles tun, die Kinder
vor allen möglichen Formen
der Ausbeutung zu schützen.



dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Wenn geschehen ist, was nicht geschehen soll

Auch wenn das Kind
eine Straftat begangen hat
und bestraft werden muss,
genießt es besonderen Schutz.
Es darf von der Polizei nicht misshandelt,
gequält oder gefoltert werden.
Und wenn es vom Gericht verurteilt werden muss,
dann soll das Urteil nicht nur eine Bestrafung,
sondern auch eine Hilfe sein für das Kind.
Das Kind kann zum Beispiel in ein Heim ein-
gewiesen werden.
Manchmal verlangt auch der Richter,
dass das Kind anderen helfen muss,
damit es lernt,
dass man einen angerichteten Schaden
auch wieder gutmachen kann.

Zu einer Gefängnisstrafe soll ein Kind
nur verurteilt werden,
wenn das Gericht
keine andere Möglichkeit mehr sieht,
es von weiteren Straftaten abzuhalten.
Eine lebenslängliche Gefängnisstrafe
oder gar ein Todesurteil
darf es aber für ein Kind nicht geben.
Wenn ein Kind zu einer Gefängnisstrafe
verurteilt werden muss,
soll es in dieser Zeit
auf ein Leben in der Freiheit vorbereitet werden.
Es soll einen Schulabschluss machen,
einen Beruf erlernen
und auch mit seinen Eltern
in Kontakt bleiben können.



Ein Krieg ist kein Spiel.
Kinder leiden in einem Krieg am meisten.
Sie können sich selbst nicht helfen,
wenn Bomben fallen
auf die Häuser, in denen sie wohnen,
auf die Kindergärten, in denen sie spielen,
auf die Schulen, in denen sie lernen.

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;

b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;

c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind

Viele bleiben hilflos zurück,
wenn ihre Eltern unter den Trümmern
der zerschossenen Häuser liegen
und sterben.

Wenn in einem Land Krieg geführt wird,
müssen Kinder besonders geschützt werden.
Sie sollen an einen anderen Ort
oder in ein anderes Land gebracht werden,
wo keine Kämpfe stattfinden.



Auch als Soldat zu kämpfen, ist kein Spiel.
Das Übereinkommen sagt, dass Kinder
mindestens fünfzehn Jahre alt sein müssen,
wenn sie zu den Soldaten eingezogen werden.
Inzwischen haben sich viele Mitgliedsstaaten,
darunter auch Deutschland, darauf verständigt,
dass man mindestens sechzehn alt sein muss,
wenn man sich freiwillig zum Militärdienst
meldet und mindestens 18 Jahre alt,
wenn man aktiv an feindseligen
Auseinandersetzungen beteiligt wird.

In Deutschland dürfen Kinder
keinen Kriegsdienst leisten.
Die Wehrpflicht gilt hier für Männer
vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an.
Am besten ist es aber,
wenn auch Erwachsene
nicht als Soldaten kämpfen müssen.

Bedeutung haben, zu beachten und für de-
ren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durch-
führbaren Maßnahmen, um sicherzustel-
len, dass Personen, die das fünfzehnte
Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teil-
nehmen.

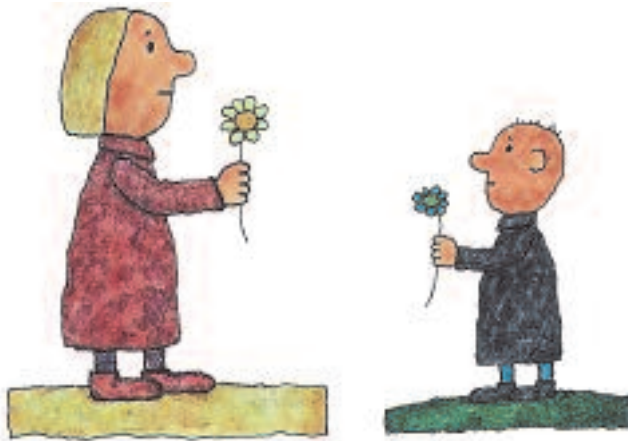
(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon
Abstand, Personen, die das fünfzehnte Le-
bensjahr noch nicht vollendet haben, zu
ihren Streitkräften einzuziehen. Werden
Personen zu den Streitkräften eingezogen,
die zwar das fünfzehnte, nicht aber das
achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
so bemühen sich die Vertragsstaaten, vor-
rangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtun-
gen nach dem humanitären Völkerrecht,
die Zivilbevölkerung in bewaffneten Kon-
flikten zu schützen, treffen die Vertrags-
staaten alle durchführbaren Maßnahmen,
um sicher zu stellen, dass von einem
bewaffneten Konflikt betroffene Kinder
geschützt und betreut werden.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigne-
ten Maßnahmen, um die physische und
psychische Genesung und die soziale
Wiedereingliederung eines Kindes zu för-
dern, das Opfer irgendeiner Form von Ver-
nachlässigung, Ausbeutung oder Miss-
handlung, der Folter oder einer anderen
Form grausamer, unmenschlicher oder er-
niedrigender Behandlung oder Strafe oder
aber bewaffneter Konflikte geworden ist.

Wenn aber geschehen ist,
was nicht geschehen soll:
wenn Kinder schlecht behandelt wurden,
wenn sie gequält und gefoltert wurden,
wenn sie ausgebeutet und missbraucht wurden,
wenn sie einen Krieg erleben
oder als Soldaten kämpfen mussten,
dann haben sie das Recht
auf Wiedergutmachung.
Sie müssen dann Hilfe
und Unterstützung bekommen,
um sich zu erholen,
ihre körperlichen
und seelischen Wunden zu heilen,
das Leben wieder lieben zu lernen.



Kinder, die ein Auto geknackt,
einen Einbruch oder
eine andere Straftat begangen haben,
können vor Gericht gestellt werden.
Auch diese Kinder sollen wieder
in ein freudvolles Leben zurückfinden,
in dem sie nicht mit dem Gesetz
in Konflikt kommen.
Sie sollen daher vor Richterinnen
und Richter kommen,
die ein besonderes Verständnis haben
für die Probleme, Wünsche und Interessen

Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

a) dass jedes Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,

ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten.

von Kindern und Jugendlichen.
Und eigene Gesetze sollen festlegen,
von welchem Alter an ein Kind überhaupt
für eine Straftat verantwortlich sein kann.

In Deutschland gibt es daher
eigene Jugendgerichte.
Und Kinder,
die noch nicht vierzehn Jahre alt sind,
können vom Gericht nicht verurteilt werden.
Sie sind noch nicht strafmündig.

Doch auch wenn ein Kind strafmündig ist,
ist es immer noch am besten,
wenn sich sein Vergehen
ohne Gerichtsverhandlung regeln läßt –
zum Beispiel durch Wiedergutmachung.
Steht aber ein Kind vor Gericht,
dann hat es immer noch ganz besondere Rechte:

- Es darf nicht gezwungen werden,
sich schuldig zu bekennen. In diesem
Zusammenhang ist auch Artikel 37
des Übereinkommens wichtig,
in dem es heißt, dass Kinder
nicht geschlagen oder gefoltert werden dürfen.
- Ein Kind gilt solange als unschuldig,
bis man ihm seine Schuld nachweisen kann.
- Jemand muss dem Kind helfen,
sich vor Gericht zu verteidigen.
Das können Vater und Mutter sein
oder auch ein Anwalt als Verteidiger.
- Ein Kind darf nicht gezwungen werden,
als Zeuge vor Gericht auszusagen.
Das ist wichtig, weil Kinder oft nicht wissen,
welche Aussage gut oder schlecht für sie ist.
Außerdem könnte es ja sein,
dass ein Kind von seinen Eltern
zu einer Straftat angestiftet wurde.
Wenn es das nicht sagen will,
darf es nicht dazu gezwungen werden.
Denn es ist für das weitere Leben
des Kindes wichtig, dass es
in Eintracht mit seinen Eltern leben kann.
- Ein Kind hat das Recht auf Schutz
seiner Persönlichkeit und seines Privatlebens.
Sein Name darf nicht genannt werden,
wenn in Rundfunk oder Presse
über den Prozess berichtet wird.
Und das Gericht kann beschließen,



iii) seine Sache unverzüglich durch eine
zuständige Behörde oder ein zuständiges
Gericht, die unabhängig und unparteiisch
sind, in einem fairen Verfahren entspre-
chend dem Gesetz entscheiden zu lassen,
und zwar in Anwesenheit eines rechtskun-
digen oder anderen geeigneten Beistands
sowie – sofern dies nicht insbesondere in
Anbetracht des Alters oder der Lage des
Kindes als seinem Wohl widersprechend
angesehen wird – in Anwesenheit seiner
Eltern oder seines Vormunds,

iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge
auszusagen oder sich schuldig zu bekен-
nen, sowie die Belastungszeugen zu be-
fragen oder befragen zu lassen und das
Erscheinen und die Vernehmung der Ent-
lastungszeugen unter gleichen Bedingun-
gen zu erwirken,

v) wenn es einer Verletzung der Strafge-
setze überführt ist, diese Entscheidung und
alle als Folge davon verhängten Maßnah-
men durch eine zuständige übergeordnete
Behörde oder ein zuständiges höheres
Gericht, die unabhängig und unparteiisch
sind, entsprechend dem Gesetz nachprü-
fen zu lassen,

vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines
Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind
die Verhandlungssprache nicht versteht oder
spricht,

vii) sein Privatleben in allen Verfahrens-
abschnitten voll geachtet zu sehen,

(3) die Vertragsstaaten bemühen sich, den
Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung
von Verfahren, Behörden und Einrichtun-
gen zu fördern, die besonders für Kinder,
die einer Verletzung der Strafgesetze ver-
dächtig, beschuldigt oder überführt wer-
den, gelten oder zuständig sind; insbeson-
dere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein
Kind erreicht haben muss, um als straf-
mündig angesehen zu werden,

b) treffen sie, soweit dies angemessen und
wünschenswert ist, Maßnahmen, um den
Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu
regeln, wobei jedoch die Menschenrechte

- dass keine Zuschauer bei der Verhandlung anwesend sein dürfen.
- Es kann auch sein, dass die Gerichtsverhandlung in einem fremden Land stattfindet, dessen Sprache das Kind nicht versteht. Dann muss das Kind eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bekommen, der oder die ihm alles übersetzt, was während der Verhandlung gesagt wird.
 - Das Gericht muss in einer mündlichen Verhandlung möglichst schnell zu einer gerechten Entscheidung kommen.
 - Wenn ein Kind verurteilt wird, hat es ein Recht darauf, das Urteil durch ein höheres Gericht überprüfen zu lassen.

In jedem Fall aber muss das Gericht darauf achten, dass es mit seinem Urteil das weitere Leben des Kindes nicht zerstört. Eine Freiheitsstrafe soll nur als letztes Mittel in Betracht kommen. Das sagt auch schon der Artikel 37 des Übereinkommens.

und Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

4) Um sicher zu stellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Es gelten die Gesetze, die Kinder am besten schützen

Jedes Land hat seine eigenen Gesetze. Diese Gesetze sollen die Rechte der Kinder nicht einschränken. Im Gegenteil. Wenn das Gesetz eines Landes die Kinder besser schützt, als es das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ tut, dann gilt dieses bessere Gesetz.



Artikel 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Zur Verwirklichung der Rechte des Kindes

Was nützen Rechte,
wenn niemand weiß,
dass es diese Rechte gibt!
Wenn die Regierung eines Landes
das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“
unterzeichnet hat,
dann muss sie dafür sorgen,
dass seine Bestimmungen
Kindern und Erwachsenen
bekannt gemacht werden.
Die Kinder sollen wissen,
welche Rechte sie haben.
Und die Eltern sollen wissen,
wie sie ihren Kindern helfen können,
zu ihrem Recht zu kommen.
Deshalb haben wir dieses Buch gemacht.

Es genügt nicht,
wenn die Regierung eines Landes das
„Übereinkommen über die Rechte des Kindes“
unterschreibt
und sich dann nicht mehr darum kümmert.
Die Rechte des Kindes
sollen nicht nur auf dem Papier stehen,
sie sollen auch durchgesetzt
und verwirklicht werden.
Ob dies auch tatsächlich
in jedem Land geschieht,
muss überprüft und kontrolliert werden.

Die Kontrolle übernimmt ein Ausschuss,
eine Gruppe von zehn Frauen und Männern.
Es ist genau festgelegt,
wie die Mitglieder des Ausschusses
gewählt werden
und wie sie arbeiten sollen:

TEIL II

Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

Die Mitglieder des Ausschusses sollen Sachverständige sein. Sie sollen also die Probleme und Interessen von Kindern und Jugendlichen kennen, sich mit Gesetzen auskennen und über die Verhältnisse in den Ländern Bescheid wissen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben.

Die Vertreter dieser Länder wählen die zehn Mitglieder des Ausschusses.

Von jedem Land kann ein Mitglied für den Ausschuss vorgeschlagen werden. Diejenigen, die die meisten Stimmen bekommen, sind dann gewählt. Jedes Mitglied wird für vier Jahre gewählt. Für die erste Wahl gilt aber noch eine besondere Regelung: Fünf Mitglieder werden nur für zwei Jahre gewählt. Ein Los entscheidet, wer diese Mitglieder sind. Danach wird alle zwei Jahre gewählt. So wird erreicht, dass neugewählte Mitglieder immer mit schon erfahrenen Mitgliedern zusammenarbeiten können.

Wenn ein Mitglied nicht mehr mitarbeiten kann, wird von seinem Land eine andere sachverständige Person in den Ausschuss entsandt. Die Mitglieder des Ausschusses geben sich eine Geschäftsordnung.



(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wieder gewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernannt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

(8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

Sie legen zum Beispiel fest,
wie lange jedes Mitglied reden darf
und wie die Abstimmungen durchgeführt werden.
Einmal im Jahr treffen sich
alle Mitglieder des Ausschusses in Genf.

Die Regierungen der einzelnen Länder
legen dem Generalsekretär
der Vereinten Nationen
regelmäßig Berichte darüber vor,
was sie zur Durchsetzung der Rechte des Kindes
erreicht haben
und welche Schwierigkeiten sie dabei hatten.
Der Generalsekretär leitet die Berichte
an den Ausschuss weiter.
Der Ausschuss seinerseits
berichtet alle zwei Jahre
der Generalversammlung der Vereinten Nationen,
ob es gelungen ist,
mehr Rechte für die Kinder durchzusetzen.

Es gibt noch andere Organisationen,
die für die Vereinten Nationen arbeiten.
Zum Beispiel Unicef.
Unicef heißt:
United Nations International
Children's Fund.
Das bedeutet:
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen.
Vertreter solcher Organisationen haben das Recht,
an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen,
wenn Probleme behandelt werden,



(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

Artikel 44

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.



die in ihr Aufgabengebiet fallen.
In Deutschland haben sich die Organisationen zur „National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“ zusammengeschlossen.

Der Ausschuss kann diese Organisationen um Unterstützung seiner Arbeit bitten.
Der Ausschuss kann auch den Regierungen der einzelnen Länder Vorschläge machen, was sie tun sollen für einen besseren Schutz der Kinder.
Und er kann auch dem Generalsekretär der Vereinten Nationen empfehlen, bestimmte Probleme untersuchen zu lassen, die sich in einzelnen Ländern bei der Durchsetzung der Rechte der Kinder ergeben.

Artikel 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabebereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabebereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigelegt;

c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;

d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

Jeder Staat soll dem Übereinkommen beitreten

Alle Staaten
auf der ganzen Welt
können und sollen
dem „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“
betreten.

Der Unterzeichnung des Übereinkommens
muss das Parlament eines Landes zustimmen.

Über jeden Beitritt eines Landes
gibt es eine Urkunde.
Diese Urkunde erhält der
Generalsekretär der Vereinten Nationen.
Dort bleibt sie.

Am 2. September 1990
hatten sich bereits mehr als 20 Länder
dem Abkommen angeschlossen,
so dass das Übereinkommen in Kraft treten konnte.
Inzwischen haben sich fast alle Staaten der Welt
der Konvention angeschlossen.
In der Bundesrepublik Deutschland
ist das Übereinkommen am 5. April 1992
in Kraft getreten.

Die Staaten,
die dem Übereinkommen beigetreten sind,
können auch Vorschläge machen,
wie die eine oder andere Bestimmung
des Übereinkommens geändert werden soll.
Einem solchen Vorschlag
müssen die anderen Länder zustimmen.
Eine Änderung des Übereinkommens
tritt erst in Kraft,

TEIL III

Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staa-
ten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifi-
kation. Die Ratifikationsurkunden wer-
den beim Generalsekretär der Vereinten
Nationen hinterlegt.

Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staa-
ten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkun-
den werden beim Generalsekretär der Ver-
einten Nationen hinterlegt.

Artikel 49

(1) Dieses Übereinkommen tritt am drei-
ßigsten Tag nach Hinterlegung der zwan-
zigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkun-
de beim Generalsekretär der Vereinten
Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterle-
gung der zwanzigsten Ratifikations- oder
Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen
ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am
dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner
eigenen Ratifikations- oder Beitrittsur-
kunde in Kraft.

Artikel 50

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Ände-
rung vorschlagen und sie beim Generalse-
kretär der Vereinten Nationen einreichen.
Der Generalsekretär übermittelt sodann
den Änderungsvorschlag den Vertrags-
staaten mit der Aufforderung, ihm mitzu-
teilen, ob sie eine Konferenz der Vertrags-
staaten zur Beratung und Abstimmung
über den Vorschlag befürworten. Befür-
wortet innerhalb von vier Monaten nach
dem Datum der Übermittlung wenigstens
ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche
Konferenz, so beruft der Generalsekretär

wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Staaten genehmigt worden ist, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Änderung des Übereinkommens gilt dann aber nur für die Länder, die dieser Änderung zugestimmt haben. Für die ändern gilt das Übereinkommen wie bisher.

Wenn ein Land diesem Übereinkommen beitreten will, aber trotzdem gegen einzelne Bestimmungen gewisse Vorbehalte oder Bedenken hat, kann es dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilen. Die anderen Staaten werden dann darüber informiert.

Ein Staat kann seinen Beitritt zum Übereinkommen auch kündigen. Er muss dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen schriftlich mitteilen. Ein Jahr danach wird die Kündigung wirksam.

die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 51

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

(2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ bleibt beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York.

Jetzt liegt das Übereinkommen in New York in sechs verschiedenen Sprachen vor:

- Arabisch,
- Chinesisch,
- Englisch,
- Französisch,
- Russisch und
- Spanisch.

Es gibt aber noch viel mehr Sprachen.

Erst wenn jedes Kind das Übereinkommen in seiner Sprache lesen kann, können wir zufrieden sein und hoffen, dass die Rechte des Kindes auf der ganzen Welt Wirklichkeit werden.

Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Wer-

bemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Schule,
Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211-8 96 03
Fax 0211-8 96 32 20
E-Mail: poststelle@msjk.nrw.de

Gestaltung

Creativ Team Suzanne Richli,
Lothar Maes, Düsseldorf

Text

Christa Baisch

Illustrationen

Frantz Wittkamp

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

© MSJK 11/2004